



WERTSCHÖPFUNG IN DER LEBENSMITTELKETTE FAIR-TEILEN

WAS DAS AGRARORGANISATIONEN-UND-LIEFERKETTEN-GESETZ DAZU BEITRAGEN KANN AUS SICHT VON BÄUER*INNEN IN DEUTSCHLAND UND IM GLOBALEN SÜDEN

Das am 09. Juni 2021 in Kraft getretene Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) ist mit Blick auf die großen Machtungleichgewichte in den deutschen und globalen Agrar- und Lebensmittellieferketten ein wichtiger erster Schritt, um gerechtere Beziehungen zwischen den Marktteilnehmer*innen zu fördern. Es bietet großes Potential, um die Einkommenssituation von Erzeuger*innen in Deutschland und weltweit zu verbessern. Das AgrarOLkG setzt die EU-Richtlinie über „unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette“ (UTP-Richtlinie) um.

Wie im Gesetz vereinbart wurde im Auftrag des BMEL und unter Beteiligung des BMWK nach zwei Jahren eine Evaluierung zur bisherigen Wirkung des AgrarOLkG durchgeführt. Der Evaluierungsbericht verdeutlicht, dass Anpassungen im AgrarOLkG nötig sind, um Produzent*innen am Beginn der Agrarlieferketten in Deutschland und weltweit zu stärken. Folgende Punkte sollten durch die **Mitglieder des Deutschen Bundestages** bei der Nachjustierung des Gesetzes berücksichtigt werden:

- **Einführung eines Gebots des Kaufs zu kostendeckenden Preisen entlang der gesamten Lebensmittelkette:** Somit würde der Preis eines Produktes auf den Erzeugerkosten aufbauen, was den Preisdruck von oben nach unten in der Lieferkette einhegen würde. In Verträgen müssen künftig folgende Aspekte verbindlich vereinbart sein: Menge, Preis, Qualität (z.B. Weidehaltung), Laufzeit und Zahlungsziel. Eine solche Vertragsgestaltung würde Überproduktion und Lebensmittelverschwendung verringern, weil nur die Mengen erzeugt werden, die zu kostendeckenden Preisen weiterverkauft werden können. Beispiele aus Frankreich und Spanien, an denen sich ein deutsches Gesetz orientieren kann, zeigen erste positive Wirkungen. In einer Testphase (zum Beispiel in den Lieferketten Milch, Schwein, Bananen und Kakao) könnte die Wirksamkeit erprobt und nach 5 Jahren evaluiert werden.
- **Einrichtung einer Ombudsstelle mit Befugnissen für Preis-, Kosten- und Margenbeobachtung:** Sie sollte Produktionskosten je nach Qualität und Herkunft in sinnvollen Preis-Korridoren unbürokratisch beschreiben. Ein Monitoring der Erzeugerpreise und Margen in der Lebensmittelkette muss mehr Transparenz bei der Preisgestaltung schaffen. Zudem sollten sich Produzent*innen, auch außerhalb der EU, über jegliche unlauteren Handelspraktiken anonym beschweren können. Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass niedrighschwellige anonyme Angebote die Angst der Betroffenen vor Beschwerden nehmen.¹ Eine derartige Stelle war im

¹ <https://info.bml.gv.at/themen/lebensmittel/fairness-buero.html>

Entschließungsantrag des letzten Bundestags bereits vorgesehen, wurde aber bisher noch nicht umgesetzt.

- **Einführung einer Generalklausel:** Die Klausel muss unlautere Handelspraktiken grundsätzlich verbieten und Ausweichbewegungen der Supermärkte in Richtung anderer Druckmittel stoppen. Dies würde verhindern, dass Käufer die im AgrarOLkG aufgelisteten Verbote umgehen und andere unlautere Handelspraktiken anwenden.
- **Überführung der bisher grauen in schwarze Handelspraktiken:** Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sich unlautere Handelspraktiken bei ungleichen Verhandlungspositionen erst durch klare Verbote einhegen lassen. Solange die Marktmacht der Käuferseite erheblich größer ist als die der Erzeugerseite, müssen bisher graue Praktiken verboten und in schwarze überführt werden.
- **Anwendungsbereich für Erzeuger*innen und Lieferanten außerhalb der EU klarstellen:** Die UTP-Richtlinie der EU bezieht Erzeuger*innen außerhalb der EU explizit in ihren Geltungsbereich ein und gilt damit auch für das deutsche AgrarOLkG. Allerdings besteht die große Gefahr, dass Erzeuger*innen außerhalb der EU aus dem Schutzbereich rausfallen, wenn in der Lieferkette Händler außerhalb der EU zwischengeschaltet sind. Um diese Schutzlücke zu schließen und Erzeuger*innen, die nach Deutschland liefern, ausreichend vor unfairen Handelspraktiken zu schützen, muss in der Nachfassung des AgrarOLkG eine Klarstellung des Anwendungsbereichs erfolgen. Die Umgehung der Anwendbarkeit durch Zwischenschaltung von Einkaufsgesellschaften außerhalb der EU muss verhindert werden.

Grundsätzlich muss bei einer Nachjustierung des AgrarOLkG eine weitere Evaluierung verankert werden, um über einen längeren Zeitraum Potentiale, Wirkungen und Handlungsbedarfe erfassen zu können. Dabei müssen auch die Auswirkungen auf Erzeuger*innen aus Drittstaaten in den Blick genommen werden.

Kontakt:

Evelyn Bahn, INKOTA-netzwerk, bahn@inkota.de

Reinhild Benning, Deutsche Umwelthilfe, benning@duh.de

Maja Volland, Forum Fairer Handel, m.volland@forum-fairer-handel.de

Tim Zahn, Oxfam Deutschland, tzahn@oxfam.de